

4962 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 1995 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 1995)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 51 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. § 4 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Aufgrund der durch das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl.Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1994, eingetretenen Änderungen im Wirkungsbereich einzelner haushaltsleitender Organe ist das gemäß § 1 anzuwendende Bundesfinanzgesetz 1994 wie folgt zu vollziehen:

1. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 106 "Entwicklungshilfe" hat unter dem Titel 205 zu erfolgen.
2. Kapitel 12 "Unterricht" erhält die Kapitelbezeichnung "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten"; die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 120 hat unter der Bezeichnung "Bundesministerium f. Unterricht u. kulturelle Angelegenh." zu erfolgen.
3. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 132 "Hofmusikkapelle" hat unter dem Paragraphen 1240 zu erfolgen.
4. a) Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 140 hat unter der Bezeichnung "Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst" zu erfolgen.
b) Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen der Paragraphen 1440 "Museen" und 1441 "Museen (zweckgeb. Gebarung)" hat unter den Paragraphen 1244 und 1245, die der Paragrahe 1450 "Bundesdenkmalamt", 1451 "Bundesdenkmalamt (zweckgeb. Gebarung)" und 1452 "Denkmalfonds (zweckgeb. Gebarung)" unter den Paragraphen 1247, 1248 und 1249 zu erfolgen; die Titel 144 und 145 entfallen.

- c) Die Verrechnung der bisher bei den Paragraphen 1422 und 1423 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Österreichischen Phonotheke hat unter dem Paragraphen 1246 "Nationalbibliothek und Phonotheke" bei den Voranschlagsansätzen 1/12460/12 "Personalausgaben", 1/12463/12 "Anlagen", 1/12467 "Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)", 1/12468/12 "Aufwendungen", 2/12460/012 "Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen", 2/12464/12 "Erfolgswirksame Einnahmen" und 2/12467 /12 "Bestandswirksame Einnahmen" zu erfolgen. Die Voranschlagsbeträge werden bei 1/12460 mit 129,565 Mill. S, bei 1/12463 mit 32,263 Mill. S, bei 1/12467 mit 0,091 Mill. S und bei 1/12468 mit 51,812 Mill. S zu Lasten der jeweils entsprechenden Voranschlagsansätze des Paragraphen 1/1423 festgelegt.
5. Kapitel 17 "Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" erhält die Bezeichnung "Gesundheit und Konsumentenschutz"; die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 170 hat unter der Bezeichnung "Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz", die des Paragraphen 1725 "Sportförderung" unter dem Paragraphen 1070 und die des Paragraphen 1797 "Bundessportheime und Sporteinrichtungen" unter dem Paragraphen 1075 zu erfolgen; den Paragraphen 1070 und 1075 ist der Titel 107 "Sportangelegenheiten" voranzustellen.
6. Kapitel 18 "Umwelt, Jugend, Familie" erhält die Bezeichnung "Umwelt"; die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 180 hat unter der Bezeichnung "Bundesministerium für Umwelt" zu erfolgen.
7. a) Für das neu errichtete Bundesministerium für Jugend und Familie wird das Kapitel 19 "Jugend und Familie" mit dem Titel 190 "Bundesministerium für Jugend und Familie" geschaffen, dem die Voranschlagsansätze 1/19000/43 "Personalausgaben", 1/19003/43 "Anlagen", 1/19005/22, 43 "Bezugsvorschüsse", 1/19007/43 "Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)", 1/19008/43 "Aufwendungen", 2/19000/43 "Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen", 2/19004/43 "Erfolgswirksame Einnahmen", 2/19007/43 "Bestandswirksame Einnahmen" und 2/19009/22, 43 "Bezugsvorschußsätze" zuzuordnen sind. Die Voranschlagsbeträge werden bei 1/19000 mit 48,879 Mill.S, bei 1/19003 mit 5,695 Mill.S, bei 1/19005 mit 0,665 Mill.S, bei 1/19007 mit 0,637 Mill.S und bei 1/19008 mit 61,638 Mill.S zu Lasten der jeweils entsprechenden Voranschlagsansätze des Titels 180 festgelegt.

- 3 -

- b) Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 181 "Familienpolitische Maßnahmen" hat unter dem Titel 191, die des Titel 183 "Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgeb. Geb.)" unter dem Titel 193 und die des Titels 184 "Jugend" unter dem Titel 194 zu erfolgen.
8. a) Die Verrechnung des Ausgabenbetrages für den UNHCR hat in Höhe von 4,7 Mill.S beim Voranschlagsansatz 1/20036 zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/11508 zu erfolgen.
- b) Die Verrechnung des Ausgabenbetrages für das IKRK hat in Höhe von 5,000 Mill.S beim Voranschlagsansatz 1/20036 zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/17206 zu erfolgen.
9. Zur Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen der gewerblichen Technologie- und Forschungsförderung wird der Paragraph 6317 "Technologie- und Forschungsförderung (gewerblich)" geschaffen, dem die Voranschlagsansätze 1/63175/36 "Förderungen (D)", 1/63176/36 "Förderungen", 1/63178/36 "Aufwendungen", 2/63170/36 "Mittel gemäß ITF-Gesetz", 2/63171/36 "Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen" und 2/63173/36 "Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen" zuzuordnen sind. Der Voranschlagsbetrag bei 1/63176 wird mit 603,241 Mill.S zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/14156 festgelegt."

2. Im § 5 Abs. 1 ist das Wort "am" durch das Wort "mit" zu ersetzen.